

Rubrik ‚Recht‘

Josefine Köblitz, Richterin am Oberlandesgericht Stuttgart
zum Thema **Seelische Gewalt gegen Kinder**

mit Beispielen aus Gerichtsverfahren

Keine Gewalt gegen Kinder!

1. Einführung

Jeder weiß, dass Eltern die Pflicht und das Recht haben, für minderjährige Kinder zu sorgen. Dazu gehört die Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes, die alters entsprechende Förderung und vor allem die Unterlassung jeglicher Gewalt.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen (siehe 2.) und andere entwürdigende Maßnahmen (siehe 3.) sind unzulässig.“
So lautet § 1631 Abs. 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)¹.

Diese Vorschrift ist in dieser Fassung am 08.11.2000 in Kraft getreten. In der früheren Gesetzesfassung hieß es nur, dass entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind. Später wurde dieser Begriff ergänzt durch den Hinweis, dass entwürdigende Erziehungsmaßnahmen insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen sind.

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist nach dem jetzt geltenden Recht allerdings nicht so zu verstehen, dass das Kind gegen seine Eltern auf Einhaltung dieser Vorschrift klagen kann. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift vielmehr **auf eine Bewusstseinsänderung der Eltern hinwirken. Die Zielsetzung der Gewaltfreiheit in der Kindererziehung sollte noch deutlicher und dringlicher ins Bewusstsein der Erziehenden gebracht werden.**

¹ Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt als zentrales Gesetzgebungswerk des deutschen allgemeinen Privatrechts die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen.

Gegenstand der Ausführungen sind nicht die Vorschriften des StGB, also des Strafgesetzbuchs. Dieses Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns.

2. Seelische Verletzungen

Das **Gesetz verbietet** neben den körperlichen Bestrafungen auch seelische Verletzungen. Auch solche Verletzungen sind unzulässig. Der Gesetzgeber hielt den in der bisherigen Gesetzesfassung verwendeten Begriff der seelischen Misshandlung für zu eng (**vgl. BT-Drucksache 14/1247, S. 8**)².

Auch hier gilt wie bei der körperlichen Bestrafung, dass nicht nur die Extremfälle von der Unzulässigkeit erfasst werden. Entscheidend ist - anders als bei der Fallgruppe der Bestrafung, wo es auf den Zweck der Handlung ankommt - **der Verletzungserfolg, nämlich die Verletzung des Kindes in seinem seelischen Wohlergehen.**



Wir danken Karin Jähne,
Fotografin und der Fotoagentur
www.pixelio.de München für
die Aufnahme

Beispiele

Kränkende und herabsetzende Verhaltensweisen, etwa das **Bloßstellen** vor Freunden oder in der Schulklasse. Ein Kind erleidet seelische Gewalt, wenn ihm ein permanentes **Gefühl der Ablehnung** vermittelt wird, indem man es **abwertet, demütigt oder verspottet.**

² im Internet nachzulesen bei www.bundestag.de/btd/14/012/1401247.pdf

Auch **Überforderung** oder Bestrafung durch **Liebesentzug, Gleichgültigkeit und Ignorieren** sind Formen von Gewalt.

Langdauerndes Nichtsprechen mit dem Kind und eine extreme Kälte im Umgang mit dem Kind kann zu seelischen Verletzungen im Sinne dieser Vorschrift führen³.

Schwerwiegend sind ebenfalls Verhaltensweisen der Eltern, die dem Kind **Angst machen: Einsperren** in einem dunklen Raum, **Alleinlassen, Anbinden**. Oft werden auch Kinder von den Eltern in einem extrem überzogenen Maß **beschimpft** oder brechen in **Wutanfälle** aus, die für die Kinder nicht nachvollziehbar sind.

Auch **überbehütendes Verhalten** kann zur seelischen Verletzung werden, wenn es **Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt**.

Ebenso kann die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes durch das **passive Erleben von Gewalt**, insbesondere bei **gewalttätigen Auseinandersetzungen** zwischen den Eltern massiv beeinflusst werden. Kinder, die permanent miterleben müssen, dass **Eltern sich streiten, prügeln, eifersüchtig** sind, Alkoholprobleme haben, werden seelisch außerordentlich belastet.

3. Entwürdigende Maßnahmen

Das Gesetz nennt neben dem **Verbot** körperlicher Bestrafungen und **seelischer Verletzungen auch das Verbot der entwürdigenden Maßnahmen**. Solche Maßnahmen liegen in der Regel schon in den beiden anderen Formen der verbotenen Erziehungsmittel. Notwendig ist die eigenständige Aufzählung der entwürdigenden Maßnahmen nach Ansicht des Gesetzgebers insbesondere deshalb, weil die Fallgruppe der seelischen Verletzung auf den eingetretenen Erfolg abstellt.

Wenden die Eltern gegenüber dem Kind Erziehungsmethoden an, die üblicherweise zu seelischen Verletzungen führen, im konkreten Fall aber nicht zu solchen Verletzungen geführt haben, etwa weil das

³ Huber/Scherer, FamRZ 2001, 797,799.

Kind besonders unsensibel ist oder weil das Kind von den Maßnahmen der Eltern überhaupt nichts erfahren hat (z. B. Bloßstellen gegenüber Dritten **in Abwesenheit des Kindes**), so liegt kein Fall einer „seelischen Verletzung“ im Sinne der genannten Vorschrift vor (**§ 1631 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BGB**)

Diese Lücke wird mit dieser dritten Fallgruppe geschlossen: Auch derartige Maßnahmen sind als „**andere entwürdigende Maßnahmen**“ unzulässig.

4. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen eine gewaltfreie Erziehung

Verstoßen die **Eltern** gegen das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, so soll ihnen in erster Linie **Hilfe** bei der Bewältigung von Konflikten und Krisensituationen **angeboten** werden. Gemeint sind damit die **Möglichkeiten der Jugendhilfe** nach **SGB VIII (Sozialgesetzbuch, 8. Buch)**.

Kinder, die seelisch sehr belastet sind, zeigen oft **Verhaltensauffälligkeiten**⁴ und körperliche Störungen ohne organische Ursachen (z.B. **motorische Unruhe**, Erbrechen, Verdauungsprobleme, **Sprachstörungen**). Erkennen die Eltern dies selbst, auch ihre Überforderung in der Erziehung des Kindes, so können sie sich ratsuchend an das **Jugendamt** wenden.

Wir danken Jürgen Acker, Fotograf und der Fotoagentur www.pixelio.de München für die Aufnahme



⁴ dabei ist das Spiel der Kinder auf bestimmte Themen konzentriert, in denen es beispielsweise um schmerzhaft erlebte Erlebnisse, psychische und/oder körperliche Verletzungen geht, die das Kind nicht verarbeiten und auflösen kann, gemeint sind des weiteren sogenannte „psychosomatische Störungen“, das sind Beschwerden, ausgelöst durch die Psyche (Anm.d.Red.)

Die **Hilfestellungen** reichen von **Beratung** der Eltern über die **Begleitung** durch sozialpädagogische Familienhilfe bis hin zur **Vollzeitpflege**.

Je nach Bedarf des Kindes und Fähigkeiten der Eltern kann das Jugendamt die individuell notwendige Unterstützung geben. Dies setzt allerdings die Bereitschaft der Eltern voraus, sich in der Erziehung des Kindes unterstützen zu lassen.

Vielfach erkennen oder wollen Eltern selbst nicht erkennen, wie sehr sie durch ihr Verhalten den Kindern schaden. Sie versuchen ihr Fehlverhalten zu verheimlichen oder sie halten ihre Erziehungsmethoden für richtig, haben jedenfalls kein Interesse daran, dass das Jugendamt eingeschaltet wird. In diesen Fällen kann es zu einem Eingreifen des Familiengerichts kommen. Sind nämlich die sorgeberechtigten Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, das Kind vor Gefahren zu schützen, dann muss das Familiengericht handeln.

5. Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

5a) In der Regel wird das **Familiengericht vom Jugendamt verständigt**. Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (**§ 50 Abs. 3 SGB VIII**).

Das sind oftmals Fälle, in denen das Jugendamt schon über einen mehr oder weniger langen Zeitraum eine Familie begleitet hat, die sich selbst aber nicht (mehr) helfen lässt oder helfen lassen kann.



Wir danken Carola Pohle, Fotografin und der Fotoagentur www.pixelio.de München für die Aufnahme

5b) Das Familiengericht kann aber auch **von anderen Personen informiert werden** (z.B. Lehrkräfte, Erzieher, Angehörige, Nachbarn). In diesen Fällen schaltet das Familiengericht von sich aus das Jugendamt ein und fordert von dort eine Stellungnahme an. In der Regel geschieht dies schriftlich, in Eilfällen telefonisch.

5c) Schließlich kann auch **ein Elternteil ein Sorgerechtsverfahren einleiten**. Streiten sich die Eltern nach einer Trennung, bei welchem Elternteil das Kind künftig leben soll oder möchte ein Elternteil eine Veränderung des früher einvernehmlich festgelegten Wohnorts des Kindes erreichen, so kann diese Entscheidung im Streitfall nur das Familiengericht treffen. Auch in diesen Fällen wird oft der Vorwurf gegen den anderen Elternteil erhoben, dass er das Wohl des Kindes durch seine Erziehungsmethoden gefährdet. Auch in solchen Verfahren ist das Jugendamt zu beteiligen.

Seelische Verletzungen können also auf unterschiedliche Art und Weise zur Kenntnis des Gerichts gebracht werden.

Im Interesse eines **möglichst effektiven Schutzes des Kindes** ermächtigt das Gesetz staatliche Eingriffe in das Personensorgerecht der Eltern durch das Gericht. Neben der Kindeswohlgefährdung verlangt das Eingreifen des Familiengerichts in das elterliche Erziehungsrecht zusätzlich noch zweierlei:

ein **Erziehungsunvermögen**

(also Sorgerechtsmissbrauch und/oder Vernachlässigung des Kindes)

und

das **Fehlen der Gefahrabwendungsbereitschaft** bzw. **Unfähigkeit der Eltern**.

6. Verfahrensablauf eines Verfahrens nach § 1666 BGB (gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

Die Gefährdung des Kindeswohls durch einen Sorgerechtsmissbrauch kann also gemäß **§ 1666 BGB** dazu führen, dass das Familiengericht einschreitet.

Das **Familiengericht** hört in einem solchen Sorgerechtsverfahren die Eltern persönlich an, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

Das **Jugendamt** wird beteiligt und kann sich schriftlich und in der mündlichen Verhandlung äußern.

Das **Familiengericht** kann dem Kind einen **Verfahrenspfleger** bestellen, der die Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren vertritt.

Außerdem kann das Familiengericht **Zeugen** anhören und **Sachverständigengutachten** einholen. Dies sind Gutachten von Pädiatern (Kinderärzten) oder Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Das Familiengericht hört in der Regel auch das **Kind** an. Ab dem 14. Lebensjahr des Kindes ist das zwingend vorgeschrieben, aber auch jüngere Kinder werden vor Gericht angehört. Die Gerichte achten dabei nach Möglichkeit auf einigermaßen kindgerechte äußere Bedingungen bei der Anhörung. Die Eltern des Kindes sind dabei nicht anwesend.



Wir danken Lydia Margerdt, Fotografin
und der Fotoagentur www.pixelio.de
München für die Aufnahme

Das Familiengericht hat im Verfahren zu klären, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Hat sich das Gericht davon überzeugt, dass diese Gefährdung auf ein Verhalten der Eltern oder Dritter zurückzuführen ist, dann muss das Gericht die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung der Gefahr notwendig sind.

Beschränkungen des Sorgerechts sind Grundrechtseingriffe, die dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu folgen haben. Stets gilt der Grundsatz des geringsten Eingriffs.

Beispiele

In manchen Fällen genügt das **Gebot**, das Kind zu allen Vorsorgeuntersuchungen beim Kinderarzt vorzustellen (was in der Regel vom Jugendamt nachgeprüft wird) oder das **Verbot**, das Kind in ein Seuchengebiet mitzunehmen, wenn der notwendige Impfschutz abgelehnt wird. Das Kind kann mit Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern in einer Pflegefamilie untergebracht werden, eine Tagesgruppe besuchen oder regelmäßig in Therapie gehen.

In all diesen Fällen wird das **Jugendamt** nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens die Eltern weiter begleiten, unterstützen und zu Beachtung der gerichtlichen Gebote anhalten bzw. die Einhaltung **kontrollieren**.

Reichen alle milderen Mittel zu einer Gefahrenabwehr nicht aus, ist den sorgeberechtigten **Eltern das Sorgerecht zu entziehen**. Das Kind wird dann in der Regel von **Pflegeeltern** aufgenommen oder in einer **Jugendhilfeeinrichtung** untergebracht.

Diese Maßnahmen sind vom **Gericht** in angemessenen Zeitabständen zu **überprüfen** und **aufzuheben**, wenn eine Gefahr für das Kindeswohl nicht mehr besteht (**§ 1696 Abs. 2 u. 3 BGB**).

Schwierig ist in diesen Fällen für das Gericht die Situation, dass sich oftmals **Kinder**, die unter **extremer emotionaler Mangelversorgung** leiden und manches Mal unter Umständen aufwachsen, die jedes

Vorstellungsvermögen überschreiten, sich ganz besonders gegen eine drohende Trennung von ihren Eltern wehren, oder zumindest äußern, dass sie unbedingt zuhause bleiben wollen.⁵

Viele Kinder nehmen die Eltern in Schutz und schweigen über schlimme Vorkommnisse. **Kinder sind an die Eltern emotional eng gebunden und es sind die wichtigsten Bezugspersonen für die Kinder.**⁶ Gerade in diesen Fällen kann eine endgültige Entscheidung in aller Regel nur nach Einholung eines **Sachverständigengutachtens** getroffen werden.



Wir danken Stephanie Hofschlaeger,
Fotografin und der Fotoagentur
www.pixelio.de München für die
Aufnahme

Die Verhandlung findet vor dem **Familiengericht** (beim Amtsgericht) in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch **Beschluss**. Dieser kann mit der Beschwerde angefochten werden. Dann entscheidet das **Oberlandesgericht**.

⁵ Kinder, auf die ihr näheres Umfeld (vorwiegend Eltern) bereits bedrohlich wirkt, sind in der Regel nicht fähig und nicht bereit, in der Obhut fremder Personen zu bleiben. Dieser seelische Zustand kann sich beispielsweise beim Eintritt in den Kindergarten bzw. bei der Einschulung zeigen (Anm.d.Red.)

⁶ ein weiterer Grund ist die Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern (Anm.d.Red.)

7. Aus der gerichtlichen Praxis: Beispiele für seelische Verletzungen

7.1. Ein 10-jähriger Junge hat auch 1½ Jahre nach der Trennung seiner Eltern nachts noch regelmäßig Alpträume. Der Vater hatte die Mutter immer wieder misshandelt. Der Junge hat das häufig mit angesehen und selbst einmal damit gedroht vom Balkon zu springen, wenn keiner die Polizei holt. Auch nach der Trennung seiner Eltern wartete er einmal vergeblich nach der Schule auf seine Mutter, die ihn sonst dort immer abholte. Der Vater hatte die Mutter auf dem Weg zur Schule auf der Strasse krankenhaushausreif geschlagen. Der Junge ist seit dieser Zeit in therapeutischer Behandlung.

7.2. Ein 9-jähriges Mädchen mochte seinen Vater nicht mehr sehen. Sie lehnte den Kontakt zu ihm mit der Begründung ab, dass er immer zu ihr sage, sie sei zu dick.

7.3. Drei Töchter im Alter von 13, 11 und 9 Jahren mussten mit ansehen, wie die Mutter aus Verzweiflung über die ehelichen Auseinandersetzungen und den Streit um den Aufenthalt der Kinder ihren Kopf in den brennenden Kachelofen stecken wollte.



Wir danken Miguel Delapopo, Fotograf
und der Fotoagentur www.pixelio.de
München für die Aufnahme

7.4. Ein 10Jähriger hat sich darüber beklagt, dass sich seine Eltern nicht begrüßen würden, wenn sie sich sehen. Er wollte auch lieber in ein Internat gehen, als weiterhin mitzuerleben, wie sie sich um ihn streiten.

7.5. Viele Kinder haben in der Trennungsaueinandersetzung ihrer Eltern Angst davor, dass sie den anderen Elternteil verlieren, wenn sie sich offen nur zu dem einen oder zu dem anderen bekennen. Die Kinder geraten in massive Loyalitätskonflikte⁷ und zeigen oft psychosomatische Beschwerden.

7.6. Eine 11Jährige bleibt nach dem Auszug der Mutter beim Vater, ihre 9 Jahre alte Schwester lebt bei der Mutter. Die 11-jährige fühlt sich für den Vater verantwortlich, weiß nicht, bei wem sie leben möchte und möchte, dass die Eltern das für sie entscheiden. Die Eltern sprechen nicht mehr miteinander und wollen, dass sich die Tochter entscheidet. Diese hat jetzt nur noch einen Wunsch: „Die Eltern sollen nicht mehr streiten“. Ihre schulischen Leistungen sind stark abgefallen. Die Eltern weigern sich, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

7.7. Aus einer Entscheidung, die die **Regelung des Aufenthalts eines 6½-jährigen Mädchens** nach Trennung der Eltern betraf:

„Das Kind ist zur Vermeidung seelischen Schadens dringend darauf angewiesen, dass es den Eltern gelingt, ihre konflikthafte Beziehung zu ordnen und sich künftig nicht mehr mit spürbarer Missachtung zu begegnen. S... ist zwischen zwei Fronten geraten und bedarf liebevoller Zuwendung, klarer Regeln und gemeinsamer Anstrengungen ihrer Eltern, damit sie nicht länger einen für sie nicht mehr erträglichen Trennungsschmerz erleiden muss. Nachdem sie an beiden Eltern hängt und **aus ihrer kindlichen Sicht auch auf niemanden verzichten möchte**, ist es umso dringender die Aufgabe der Eltern, sie in diesem Konflikt zu unterstützen und nicht weiter zu belasten. Dazu gehört auch, dass sich die Eltern nicht gegenseitig schlecht machen, was sich vor allem der Vater vornehmen sollte. Er schadet dem Kind, wenn er dessen Mutter fortwährend schlecht macht und sich abfällig über sie äußert“.

⁷ die kindliche Liebe ist sehr stark, Kinder lieben ihre Eltern sogar dann noch, wenn sie misshandelt werden (Anm.d.Red.)

7.8. Eltern, die sich nach einer Trennung darauf einigen, dass ihr Kind jeweils abwechselnd bei beiden Eltern mit gleichen zeitlichen Anteilen leben sollen (sog. Wechselmodell), übersehen häufig das Bedürfnis der Kinder nach Beständigkeit und einem einzigen Lebensmittelpunkt. Die Kinder fühlen sich häufig sehr belastet und hin- und hergerissen. Eltern sollten darauf achten.

7.9. Eine Mutter bringt das 4-jährige Mädchen zu den Großeltern ins Ausland, weil sie den Kontakt des Kindes zum Vater unterbinden möchte. Mittlerweile spricht das Kind nicht mehr deutsch und hat die engsten Bindungen an die Großmutter.

7.10. Eine künstlerisch sehr begabte Mutter möchte Geigenunterricht für ihren Sohn und ihre Tochter gegen deren Willen durchsetzen. Beide Kinder möchten lieber weiter im Chor singen und Klavier spielen. Sie sind traurig, dass die Mutter das nicht akzeptiert.

7.11. Ein 8-jähriges Mädchen wird nach der Trennung ihrer Eltern mit Kleidung und Spielsachen verwöhnt, beschäftigt sich nur noch damit, was sie anziehen soll, hat aber keine Freundinnen mehr, mit denen es spielen kann. Ihr 6-jähriger Bruder lutscht entweder Daumen oder steckt die geballte Faust in den Mund. Dabei zwinkert er ununterbrochen und kann nicht still sitzen.

Die Eltern streiten darüber, bei wem die Kinder leben sollen. Die Reaktionen der Kinder beachten sie nicht.

7.12. „Was würde passieren, wenn es keine Richter gäbe? - Dann würden Vati und Mutti kämpfen, bis einer tot ist.“ Mit dieser Überlegung beginnt ein Mädchen, 7 Jahre alt, das Gespräch in einer Sorgerechtsbegutachtung.⁸

Anmerkung der Autorin:

Das Elend dieses Kindes möchte man sich gar nicht vorstellen, da es unfassbar ist.

⁸ zitiert aus: Scheiden tut weh. Zur Situation von Kindern in auseinanderbrechenden Familien (Verfasser Gunter Klosinski/Michael Günter/Michael Karle)

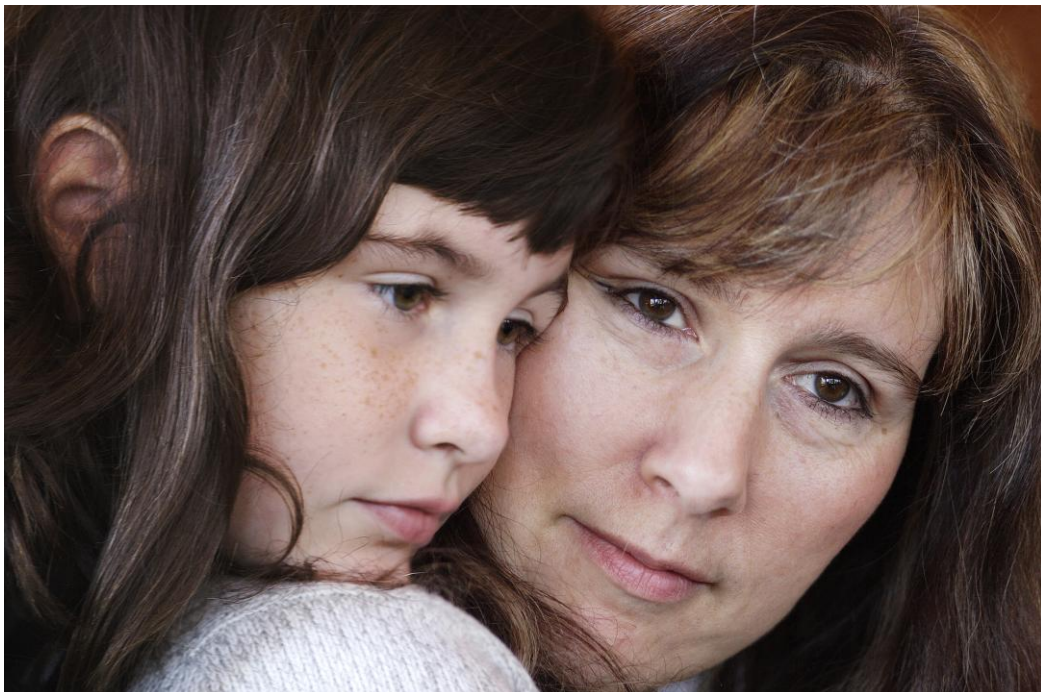
Schlussbemerkung

Die **seelische Not von Kindern** begegnet Familienrichtern in vielen Auseinandersetzungen ihrer Eltern vor Gericht. **Kinder** geraten in den konfliktreichen Trennungen ihrer Eltern oft **zwischen die Fronten** und werden dabei **von den Eltern emotional ausgebeutet und für ihre Zwecke missbraucht**. Außenstehende können manches Mal nur mit Fassungslosigkeit zur Kenntnis nehmen, was sie beobachten, lesen und hören können.

Es wäre zu wünschen, dass sich Eltern und Erziehende öfters darauf besinnen würden, wie abhängig Kinder von Erwachsenen sind und dass es die **Aufgabe der Erwachsenen ist, die Kinder zu unterstützen und zu fördern**, sie insbesondere aber als eigenständige Persönlichkeit wahrnehmen.

Josefine Köblitz

Richterin am OLG Stuttgart



Wir danken Harry Hautumm, Fotograf und der Fotoagentur www.pixelio.de München für die Aufnahme